

PFLEGEBEDÜRFTIG - WAS NUN?

Fragen und Antworten zur Pflegebedürftigkeit

Durch Klicken auf eine Frage gelangen Sie direkt zur Antwort

Pflege und Versorgung zu Hause

- Welche Entlastung gibt es für pflegende Angehörige?
- Kann eine Versorgung durch selbst angestellte Kräfte erfolgen?
- Was sind geringfügig und kurzfristig Beschäftigte?
- Welche Abgaben müssen für geringfügig Beschäftigte entrichtet werden?
- Welche Abgaben müssen für kurzfristig Beschäftigte entrichtet werden?
- Wer kann zu Fragen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?
- Sind auch sonstige Beschäftigungsverhältnisse möglich?
- Wer kann zu Fragen der sonstigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?
- Gibt es einen Anspruch auf Pflegezeit?

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

- Kann die Versorgung grundsätzlich durch Kräfte aus dem Ausland übernommen werden?
- Wie muss ein Arbeitsverhältnis mit Kräften aus dem Ausland gestaltet werden?
- Kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung anrechnen?
- Ist eine Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften durch private Organisationen möglich?
- Mit welchen Strafen muss bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen gerechnet werden?
- Wer ist Ansprechpartner für die Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland?

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen

- Welche professionellen Hilfen gibt es?
- Wo sind Informationen zu professionellen Hilfen erhältlich?
- Was sind „ambulante Dienste“?
- Was sind Leistungen der Grundpflege?
- Was sind Leistungen der Behandlungspflege?
- Was sind Leistungen der häuslichen Krankenpflege?
- Was sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung?
- Wo können Angehörige Beratung und Schulung erhalten?
- Was ist „Verhinderungspflege“?
- Was sind Dienstleistungszentren/-agenturen?
- Was ist „Zeitintensive Betreuung“ und „Pflege-Rund-um-die-Uhr“?
- Ist eine Versorgung durch Anbieter aus den neuen EU-Mitgliedstaaten möglich?
- Ist eine Versorgung durch selbstständige Unternehmer möglich?

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

- Können Demenzkranke betreut werden, damit die Angehörigen entlastet werden?
- Gibt es auch andere Serviceleistungen zur Erleichterung der häuslichen Pflege?
- Was sind Nachbarschaftshilfen?
- Sind Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ältere Menschen eine denkbare Alternative?
- Gibt es Möglichkeiten, technische Hilfen einzusetzen?
- Kann ein Weglaufschutz eingesetzt werden?

Teilstationäre und stationäre Pflege und Versorgung

- Was sind Tagespflegeeinrichtungen?
- Was ist Nachtpflege?
- Was sind Pflegeheime?

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung

- Gibt es eine Beispielrechnung für die ambulante Pflege und Betreuung?
- Was kostet ein mobiler Hausnotruf?
- Was kostet ein mobiler Menü-Service?
- Was kostet eine Haushaltshilfe?
- Was kostet eine Nachtwache?
- Was kostet eine 24-Stunden-Versorgung?

Kosten der teilstationären und stationären Pflege und Versorgung

- Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung in der Tages-/Nachtpflege?
- Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung im Pflegeheim?
- Welche Leistungen sind bei den Kosten des Pflegeheims enthalten?

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

- ... bei häuslicher Pflege?
- ... bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen)
- ... bei Tages- und Nachtpflege?
- ... bei Kurzzeitpflege?
- ... bei vollstationärer Pflege?
- ... wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht pflegen kann?
- ... zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds?
- Wo muss die zusätzliche monatliche Pauschale von 31 Euro für Pflegehilfsmittel beantragt werden?
- Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind – wer muss dann zahlen?

Steuerermäßigungen für Pflege und Betreuung

- ... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einem Minijob einstellt?
- ... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einer normalen sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigung einstellt?
- ... wenn der Haushalt eine Dienstleistungsagentur oder einen Pflegedienst beauftragt?
- ... bei Pflege hilfloser Personen?

Weitere Informationen

VORWORT



Pflegebedürftigkeit im Alter stellt uns vor Fragen, die wir aus diesem Lebensabschnitt nur zu gerne verdrängen, obwohl jeder von uns Menschen kennt, die Hilfe und Unterstützung im Alltag benötigen. Oft sind es Partner und nahe Angehörige, für die Hilfe organisiert werden muss, nicht selten auch Freunde oder Nachbarn, die alleine im Leben stehen. Mit fortgeschrittenem Alter kann die Frage, wer sich bei Krankheit und zunehmender Gebrechlichkeit einmal um uns kümmern wird, auch für uns selbst immer wichtiger werden.

Wir in Baden-Württemberg haben uns schon frühzeitig mit der Frage befasst, welchen Bedarf an Unterstützung pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen haben. Entstanden ist ein breites Angebot an ergänzenden ambulanten, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen. Daneben steht eine große Zahl an Plätzen des betreuten Wohnens und in der Tages- und Nachtpflege bis hin zur Pflege und Betreuung in einem Pflegeheim flächendeckend im Land zur Verfügung. Weitere Angebote und Einrichtungen sind im Entstehen. Die vorliegende Zusammenstellung häufig gestellter Fragen mit den zugehörigen Antworten soll Ihnen einen ersten Überblick über das geben, was wir im Land für Sie bereithalten. Sie finden auch Hinweise, wo Sie nähere Auskünfte hierüber erhalten können. Im Internetportal des Ministeriums für Arbeit und Soziales können Sie eine Vielzahl von weiteren Informationen abrufen.

Dr. Monika Stolz MdL
Ministerin für Arbeit und Soziales

Pflege und Versorgung zuhause

<p>Welche Entlastung gibt es für pflegende Angehörige?</p>	<p>Vor der Übernahme einer häuslichen Versorgung sollten Sie sich intensiv damit befassen, ob Sie in der Lage und bereit sind, diese zu übernehmen. Als Entlastung pflegender Angehöriger bieten sich die stundenweise oder volle Anstellung einer Hilfe oder die Inanspruchnahme der Angebote der ambulanten Dienste an.</p>
<p>Kann eine Versorgung durch selbst angestellte Kräfte erfolgen?</p>	<p>Sie können sich als pflegebedürftiger Mensch und als pflegende Familien partiell oder ganz durch selbst angestellte Kräfte helfen lassen. Als Arbeitgeber können Sie im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.</p>
<p>Was sind geringfügig und kurzfristig Beschäftigte?</p>	<p>Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 € im Monat regelmäßig nicht übersteigt.</p> <p>Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn die Beschäftigung vertraglich oder nach ihrer Eigenart (z.B. Ferienjobs) auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Falls das daraus erzielte monatliche Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro beträgt, liegt nur dann eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird</p>
<p>Welche Abgaben müssen für geringfügig Beschäftigte entrichtet werden?</p>	<p>Zusätzlich zum Entgelt sind für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt pauschal 14,27 % des Arbeitsentgelts an Sozialversicherungsbeiträgen, Umlagen für Kranken- und Mutterschaftsgeld und Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu entrichten.</p> <p>Der Privathaushalt meldet die geringfügige Beschäftigung mit einem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale (Kontaktaten siehe unten) an. Es handelt sich dabei um ein einseitiges Formular, welches vom Auftrag gebenden Privathaushalt ausgefüllt, von der oder von dem geringfügig Beschäftigten unterschrieben und anschließend der Minijob-Zentrale übersandt wird. Beiträge, Umlagen und Steuern werden durch die Minijob-Zentrale vom Konto des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin abgebucht. Deshalb muss dafür gleichzeitig eine „Einzugsermächtigung“ erteilt werden.</p>

Pflege und Versorgung zuhause	
Welche Abgaben müssen für kurzfristig Beschäftigte entrichtet werden?	Bei kurzfristigen Beschäftigungen fallen keine pauschalieren Sozialversicherungsbeiträge an. Gleichwohl sind auch kurzfristig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden. Zudem müssen Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt entrichtet werden.
Wer kann zu Fragen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?	Die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See "Minijob-Zentrale" 45115 Essen Telefon: 08000 200 504 (kostenfrei) oder 0234 30 47 07 99 Internet: www.minijob-zentrale.de Zum Steuerabzug bei kurzfristigen Beschäftigungen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.
Sind auch sonstige Beschäftigungsverhältnisse möglich?	Selbstverständlich können Privatpersonen Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen und in jedem zeitlichen Umfang abschließen. Es gelten dann die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Solche Beschäftigungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und dem Steuerrecht (Abführung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).
Wer kann zu Fragen der sonstigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?	Über die Anmeldepflichten des Arbeitgebers informiert Sie die Deutsche Rentenversicherung über ein kostenloses Servicetelefon: 0800-10 00 480 70.

Pflege und Versorgung zuhause

Gibt es einen Anspruch auf Pflegezeit?

Anspruch auf Pflegezeit besteht bis zu 6 Monate, wenn ein/e nah verwandte/r Angehörige/r, bei dem/der mindestens Pflegestufe I vorliegt, in häuslicher Umgebung gepflegt wird. Der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten. Als nahe Angehörige gelten insbesondere: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie die Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Wird eine nahe/r Angehörige/r akut pflegebedürftig, besteht das Recht, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, um für nahe Angehörige eine gute Pflege zu organisieren.

Bitte wenden Sie sich wegen der Regelung in Ihrem Fall an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin.

Pflegende Angehörige haben einen Sonderkündigungsschutz. Sollte wider Erwarten eine Kündigung während der Pflegezeit ausgesprochen werden, so muss dies in Baden-Württemberg vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für zulässig erklärt werden.

Zu Fragen der sozialen Absicherung in der Pflegezeit geben Ihnen die Sozialversicherungsträger Auskunft.

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

<p>Kann die Versorgung grundsätzlich durch Kräfte aus dem Ausland übernommen werden?</p>	<p>Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den (alten) EU-Mitgliedsstaaten, Malta, Zypern und der Schweiz besteht grundsätzlich keine Arbeitsgenehmigungspflicht. Besonderheiten gelten für die Staatsangehörigen der seit 2004 beigetretenen neuen EU-Mitgliedsstaaten (Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Bulgarien und Rumänien) während der Übergangszeit. Sie dürfen grundsätzlich nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung ausüben und von den Arbeitgebern/innen nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche besitzen.</p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den übrigen Ländern (so genannte Drittstaaten) benötigen einen Aufenthaltstitel, der als Nebenbestimmung eine Arbeitsgenehmigung mit beinhaltet. Hierfür sind die Ausländerbehörden zuständig.</p> <p>Sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten als auch aus den Drittstaaten gilt, dass diese nur dann eine Arbeitsgenehmigung erhalten können, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung vermittelt wurden.</p> <p>Für geringfügige Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigungen können Haushaltshilfen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten nicht vermittelt werden.</p>				
<p>Wie muss ein Arbeitsverhältnis mit Kräften aus dem Ausland gestaltet werden?</p>	<p>Für das Arbeitsverhältnis gilt deutsches Arbeitsrecht. Insbesondere sind arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtliche Vorgaben zu beachten. Ggf. können auch tarifliche Regelungen gelten.</p> <p>Beispiel für die Entlohnung nach dem Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes und der Gewerkschaft NGG für Haushaltshilfen (Stand 2007):</p> <table data-bbox="598 1574 1404 1686"> <tr> <td>Mindestmonatsentgelt brutto</td> <td>1.241,00 €</td> </tr> <tr> <td>+ 20,5 % Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung</td> <td>245,59 €</td> </tr> </table> <p>Monatliche Belastung des Arbeitgebers 1.443,59 €</p>	Mindestmonatsentgelt brutto	1.241,00 €	+ 20,5 % Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	245,59 €
Mindestmonatsentgelt brutto	1.241,00 €				
+ 20,5 % Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	245,59 €				
<p>Kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung anrechnen?</p>	<p>Bietet der Arbeitgeber freie Unterkunft und Verpflegung, kann er auf das Monatsentgelt dafür nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einen Betrag von rund 400 € anrechnen (Stand Januar 2009).</p>				

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

<p>Ist eine Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften durch private Organisationen möglich?</p>	<p>Auch für die von privaten Organisationen gefundenen Kräfte gilt, dass diese nur dann eine Arbeitsgenehmigung erhalten können, wenn sie sowohl aus den neuen EU-B Beitrittsstaaten als auch aus Drittstaaten von der Bundesagentur für Arbeit / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung vermittelt wurden.</p>
<p>Mit welchen Strafen muss bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen gerechnet werden?</p>	<p>Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer/innen ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis-EU ist eine Ordnungswidrigkeit nach Sozialgesetzbuch III und wird mit einem Bußgeld geahndet.</p> <p>Die Nichtbeachtung der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit.</p> <p>Das Unterlassen der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer ist eine Straftat. Es drohen hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.</p>
<p>Wer ist Ansprechpartner für die Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland?</p>	<p>Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort, bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit in Bonn bzw. können Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Merkblätter > Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland finden.</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen

Welche professionellen Hilfen gibt es?	Baden-Württemberg verfügt über ein engmaschiges Netz aus ambulanten Pflege- und Versorgungsdiensten sowie teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die ambulanten Dienste beraten auch die privat angestellten hauswirtschaftlichen Kräfte, leiten sie an und stimmen sich mit ihnen im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung pflegebedürftiger Personen ab.
Wo sind Informationen zu professionellen Hilfen erhältlich?	<ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeine Soziale Dienste der Landratsämter,▪ Altenhilfefachberater/innen bei den Städten und Landratsämtern,▪ Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen in den Städten und Gemeinden,▪ Kreis- oder Stadt seniorenräte,▪ Pflegekassen,▪ Seniorenbüros,▪ Soziale Dienste und Überleitungsstellen der Krankenhäuser.
Was sind „ambulante Dienste“?	Hierbei handelt es sich um die Sozial- und Diakoniestationen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbands) und die Pflegedienste der privaten Anbieter.
Was sind Leistungen der Grundpflege?	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung.▪ Im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Verabreichung der Nahrung.▪ Im Bereich der Mobilität die Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Hilfestellung beim Gehen, Stehen, Treppensteigen oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
Was sind Leistungen der Behandlungspflege?	Die Ausführung der ärztlich verordneten medizinischen Maßnahmen.

Versorgung zuhause durch professionelle Kräfte

Was sind Leistungen der häuslichen Krankenpflege?	Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie „auf Verordnung“ neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird oder wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die häusliche Krankenpflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall.
Was sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung?	Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.
Wo können Angehörige Beratung und Schulung erhalten?	Die Pflegekassen finanzieren Kurse, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken.
Was ist „Verhinderungspflege“?	Fällt die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen aus, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Ersatzpflege für längstens vier Wochen.
Was sind Dienstleistungszentren/-agenturen?	<p>Dienstleistungszentren/-agenturen nehmen Haushaltshilfen selbst unter Vertrag und entsenden diese in die Privathaushalte. Sie treten somit anstelle des Privathaushalts selbst als Arbeitgeber auf. Der Privathaushalt kann speziell auf seine Bedürfnisse zugeschnittene haushaltsbezogene Dienstleistungen stundenweise mit dem Zentrum vereinbaren oder aber sich zum Teil auch für bestimmte fest umrissene Leistungspakete (Frühjahrsputz, Fensterreinigung, Mahlzeitenzubereitung etc.) entscheiden.</p> <p>Mit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. der Steuer hat der Privathaushalt dann nichts zu tun. Die Dienstleistungszentren/-agenturen sorgen für Vertretungen im Urlaub oder bei Krankheit der Haushaltskraft. Sie übernehmen die Garantie für die Zuverlässigkeit der entsandten Haushaltshilfe.</p> <p>Ein Teil der Dienstleistungszentren/-agenturen betätigt sich nur als Vermittlungsagentur. Der Haushalt bleibt Arbeitgeber, aber seine daraus resultierenden Pflichten (An- und Abmeldung der Haushaltshilfe, Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge) übernimmt die Agentur. Die Dienstleistungszentren/-agenturen haben unterschiedliche Träger, beispielsweise Wohlfahrtsverbände, den Hausfrauenbund, private Träger und haben ihren Sitz im Inland.</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen

Was ist „Zeitintensive Betreuung“ und „Pflege-rund-um-die-Uhr?“

Einzelne Träger ambulanter Pflegedienste haben bereits Angebote für zeitintensive Betreuungsleistungen, die dem Preisniveau einer Pflegeheimbetreuung entsprechen können oder sogar etwas preiswerter sind. Es handelt sich dabei um unter fachlichen Gesichtspunkten ausgewählte Personen, die die Muttersprache sprechen. Eine fachliche Überwachung durch Pflegedienste ist auf diese Weise gewährleistet.

Ist eine Versorgung durch Anbieter aus den neuen EU-Mitgliedstaaten möglich?

Arbeitgeber aus den (auch neuen) EU-Mitgliedsstaaten dürfen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auch in Deutschland durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden. Osteuropäische Pflege- und Versorgungsdienste können deshalb im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung in deutschen Haushalten erbringen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen Auftrag handelt, in dem der ausländische Arbeitgeber bestimmt, wie seine Arbeitskräfte tätig werden, um den Auftrag auszuführen.

Wird die entsandte Arbeitskraft aber im Haushalt der pflegebedürftigen Person untergebracht und gepflegt, und bekommt sie von dort Anweisungen, so wird die pflegebedürftige Person zum tatsächlichen Arbeitgeber. Dann gelten die allgemeinen Regelungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das heißt, dass eine Arbeitsgenehmigung-EU benötigt wird, sie nicht mehr Beschäftigte eines ausländischen Unternehmens sind und nicht von diesem im Rahmen eines Auftrages eingesetzt werden.

Ist eine Versorgung durch selbstständige Unternehmer möglich?

Angehörige der (auch neuen) EU-Mitgliedsstaaten können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und ausüben. Jedoch gilt auch in diesem Fall, dass von einem abhängigen Arbeitsverhältnis auszugehen ist, wenn der „Unternehmer“ bei der zu versorgenden Familie untergebracht und gepflegt wird. Dann gelten auch hier die allgemeinen Regelungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

<p>Können Demenzkranke betreut werden, damit die Angehörigen entlastet werden?</p>	<p>In Baden-Württemberg wurden vielerorts Betreuungsangebote eingerichtet, in denen Demenzkranke zumeist einen Nachmittag in der Woche außerhalb der eigenen Häuslichkeit oder bei Bedarf auch in der häuslichen Umgebung betreut werden können. Die Kosten für eine Nachmittagsbetreuung können im Rahmen der Verhinderungspflege oder mit einem zusätzlichen Betreuungsbetrag von bis zu 200 Euro monatlich nach § 45b SGB XI von den Pflegekassen übernommen werden.</p>
<p>Gibt es auch andere Serviceleistungen zur Erleichterung der häuslichen Pflege?</p>	<p>Viele ambulante Pflegedienste erbringen selbst oder in Kooperation mit anderen Diensten weitere Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkaufsdienste, ▪ Essen auf Rädern, ▪ Fahrdienste, ▪ Hausnotrufe, ▪ Pflegehilfsmittelberatung, ▪ Sitz- und Nachtwachen, ▪ Wohnraumberatung.
<p>Was sind Nachbarschaftshilfen?</p>	<p>Stundenweise Hilfe im Haushalt, einfache Hilfe in der Pflege, Betreuung von Alleinstehenden, Erledigung von Besorgungen, Begleit- und Kontaktdienste, Nachtwachen durch ehrenamtliche oder geringfügig beschäftigte Helferinnen und Helfer.</p>
<p>Sind Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ältere Menschen eine denkbare Alternative?</p>	<p>Die Zahl der Menschen nimmt zu, die im höheren Lebensalter eine Wohngruppe oder Wohngemeinschaft gründen (wollen). Hierbei spielt eine Vielzahl von Überlegungen eine Rolle. Das Konzept sollte sorgfältig geplant werden, insbesondere wenn auch die Betreuung pflegebedürftiger Menschen beabsichtigt ist. Auf jeden Fall empfiehlt sich bereits bei der Konzeptentwicklung eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Heimaufsichtsbehörde sowie mit der Altenhilfeplanung bei den Stadt- und Landkreisen und mit den örtlichen Kranken- und Pflegekassen.</p>
<p>Gibt es Möglichkeiten, technische Hilfen einzusetzen?</p>	<p>Grundsätzlich können technische Hilfen eingesetzt werden, die die pflegebedürftige Person bei Bedarf selbst betätigen kann, zum Beispiel den Hausnotruf. Es können aber auch aufwändigere Kommunikationsmittel eingesetzt werden, wenn die pflegebedürftige Person einverstanden ist. Eine Kommunikation mit Angehörigen bzw. mit einem Pflegedienst über eine Videoanlage ist eine der bisher hierzulande noch wenig verbreiteten Möglichkeiten.</p>

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

Kann ein Weglaufschutz eingesetzt werden?

Die pflegebedürftige Person muss mit dieser Maßnahme einverstanden sein. Kann sie nicht mehr zustimmen, muss eine richterliche Genehmigung bei dem für den Wohnort der pflegebedürftigen Person zuständigen Vormundschaftsgericht eingeholt werden.

Teilstationäre und stationäre Pflege und Versorgung

<p>Was sind Tagespflegeeinrichtungen?</p>	<p>In der Tagespflegeeinrichtung finden ältere Menschen, die abends und nachts in ihrer eigenen Wohnung versorgt werden können, Pflege und Betreuung. Zum Programm der Tagespflege gehören neben den gemeinsamen Mahlzeiten, der notwendigen Pflege auch beschäftigungstherapeutische Angebote wie Singen, Basteln und Ausflüge sowie aktivierende Hilfen wie Gymnastik, Gedächtnistraining und das Wiedererlernen und Einüben alltäglicher Verrichtungen. Die meist gut erreichbaren Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und verfügen über Fahrdienste, die die Gäste zuhause abholen und wieder zurückbringen. In vielen Tagespflegeeinrichtungen sind bedarfsgerechte Betreuungszeiten, auch eine Betreuung am Wochenende, nach Absprache möglich.</p>
<p>Was ist Nachtpflege?</p>	<p>Das Programm der Nachtpflegeeinrichtungen ist ähnlich dem Programm der Tagespflegeeinrichtungen, es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet, die einen veränderten Tag-Nacht-Rhythmus haben. So gehören zum Programm der Nachtpflege neben unterhaltenden Aktivitäten und aktivierenden Hilfen auch Angebote zur Entspannung.</p>
<p>Was sind Pflegeheime?</p>	<p>Pflegeheime bieten pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr alleine leben können oder wollen, Vollversorgung und Betreuung rund um die Uhr. In der Regel statten die Bewohner ihre Zimmer oder Apartments mit eigenen Möbelstücken und persönlichen Gegenständen aus. Zum Leistungsumfang gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Unterkunft (Zimmer ggfs. mit der erforderlichen Vollausstattung, sanitäre Anlagen, Nutzung der Gruppenräume, Speiseraum, Wohnungsreinigung, Wäschereinigung),▪ Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Getränke),▪ Betreuung und Pflege.

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung

<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die ambulante Pflege und Betreuung?</p>	<p>In der ambulanten Pflege und Betreuung sind die Leistungsmodul so vielschichtig, dass eine vollständige Darstellung den Rahmen dieser Information sprengen würde. Eine Orientierung gibt nachstehendes Beispiel, bei dem die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI zugrunde gelegt wurde; hat ein Pflegedienst eine hiervon abweichende Vereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen, können sich andere Beträge ergeben.</p> <p>In Absprachen mit den Nachbarn wird bei Verhinderung der Angehörigen ein Ersatz organisiert. Der Pflegebedürftige ist in Pflegestufe III eingestuft und hat Anspruch auf Sachleistungen der Pflegekasse von 1.470 €/Monat. Die Angehörigen sind berufstätig und können die Betreuung i.d.R. abends ab ca. 18.00 Uhr und an den Wochenenden übernehmen.</p> <p>Der ambulante Pflegedienst übernimmt die Grundpflege (große Toilette morgens und kleine Toilette abends) an 7 Tagen in der Woche. Dafür entstehen folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungspaket 1 (Große Toilette) 21,86 € x 30,42 Tage = 664,98 € ▪ Leistungspaket 2 (Kleine Toilette) 14,59 € x 30,42 Tage = 443,83 € ▪ Wegepauschale 3,25 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze = 197,73 € ▪ Wochenendzuschlag 2,05 € x 8 Wochenendtage = 16,40 € ▪ Ausbildungsumlage 0,36 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze = 21,90 € <p>Insgesamt 1.344,84 €</p> <p>Diese Kosten können somit über die Pflegesachleistung in Höhe von derzeit bis zu 1.470 € abgedeckt werden.</p>
<p>Was kostet ein mobiler Hausnotruf?</p>	<p>Über das mobile Hausnotrufsystem steht der Pflegedienst für zusätzliche Einsätze bereit. Erfahrungsgemäß fallen dafür ca. 100 bis 200 € monatlich an.</p>
<p>Was kostet ein mobiler Menü-Service?</p>	<p>Bei Bedarf kann ein mobiler Menü-Service angeboten werden. Die Kosten pro Mahlzeit betragen ca. 6 - 7 €.</p>
<p>Was kostet eine Haushaltshilfe?</p>	<p>Für eine zusätzliche Betreuung kann eine reguläre inländische Haushaltshilfe stundenweise oder voll beschäftigt werden, die Kosten dafür betragen zwischen rund 400 und 1.800 €.</p>

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung

Was kostet eine Nachtwache?

Die pauschale Angabe eines Preises ist nicht möglich, weil er sich nach den fachlichen Anforderungen richtet (Erfahrungswerte?) Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.

Was kostet eine 24-Stunden-Versorgung?

Auch hier ist eine pauschale Angabe eines Preises, der sich nach den fachlichen Anforderungen richtet, nicht möglich (Erfahrungswert aus Stuttgart: rund 4.000 €/Monat). Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.

Wohnen die für eine ganztägige Betreuung angestellten Personen mit den zu betreuenden Personen über einen längeren Zeitraum gemeinsam und ist eine strikte Trennung von Arbeit und Freizeit nicht möglich, kann eine Ausnahmeregelung des Arbeitszeitgesetzes in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis müssen Präsenzzeiten nicht als Arbeitszeit gewertet werden. Die Betreuung darf aber zu keiner Überforderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung führen, beispielsweise durch zu lange Arbeitszeiten oder schwere körperliche Tätigkeiten. Fachpflegerische Leistungen dürfen nicht erbracht werden.

Bevor eine 24-Stunden-Versorgung organisiert wird, sollte erwogen werden, ob nicht eine Betreuung an besonders kritischen Tages- bzw. Nachtzeiten ausreichend ist.

Kosten der teilstationären und stationären Pflege und Versorgung

<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung in der Tages-/Nachtpflege?</p>	<p>In der Tages-/Nachtpflege sind folgende Kosten pro Tag zu veranschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegestufe I 30,57 € ▪ Pflegestufe II 43,65 € ▪ Pflegestufe III 52,38 € ▪ Unterkunft und Verpflegung pauschal 6,12 €
<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung im Pflegeheim?</p>	<p>Im Pflegeheim sind durchschnittlich folgende Kosten pro Monat zu veranschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegestufe I 2.500 € ▪ Pflegestufe II 2.900 € ▪ Pflegestufe III 3.400 €
<p>Welche Leistungen sind bei den Kosten des Pflegeheims enthalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwendungen für die Grund- und Behandlungspflege, ▪ Soziale Betreuung, ▪ Unterkunft und Verpflegung, ▪ Hauswirtschaftliche Versorgung, ▪ Investitionskosten für den Bau und die Erhaltung des Hauses sowie der Ausstattung ▪ Zusatzleistungen, beispielsweise die Reinigung der Kleidung und Nähservice, gegen gesonderte Vergütung.

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

... bei häuslicher Pflege?	<p>Pflegegeld € monatlich</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegestufe</th> <th>Zurzeit</th> <th>Ab 1.1.2010</th> <th>Ab 1.1.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>215</td> <td>225</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>420</td> <td>430</td> <td>440</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>675</td> <td>685</td> <td>700</td> </tr> </tbody> </table> <p>Pflegesachleistungen bis zu € monatlich</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegestufe</th> <th>Zurzeit</th> <th>Ab 1.1.2010</th> <th>Ab 1.1.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>420</td> <td>440</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>980</td> <td>1.040</td> <td>1.100</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>1.470</td> <td>1.510</td> <td>1.550</td> </tr> <tr> <td>Härtefall</td> <td>1.918</td> <td>1.918</td> <td>1.918</td> </tr> </tbody> </table>	Pflegestufe	Zurzeit	Ab 1.1.2010	Ab 1.1.2012	I	215	225	235	II	420	430	440	III	675	685	700	Pflegestufe	Zurzeit	Ab 1.1.2010	Ab 1.1.2012	I	420	440	450	II	980	1.040	1.100	III	1.470	1.510	1.550	Härtefall	1.918	1.918	1.918
Pflegestufe	Zurzeit	Ab 1.1.2010	Ab 1.1.2012																																		
I	215	225	235																																		
II	420	430	440																																		
III	675	685	700																																		
Pflegestufe	Zurzeit	Ab 1.1.2010	Ab 1.1.2012																																		
I	420	440	450																																		
II	980	1.040	1.100																																		
III	1.470	1.510	1.550																																		
Härtefall	1.918	1.918	1.918																																		
... bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen)?	<p>Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf unabhängig von der Pflegestufe betragen bis zu 2.400 € jährlich. Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf der Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen werden jährlich bis zu 1.200 € (Grundbetrag) bzw. bis zu 2.400 € (erhöhter Betrag) gewährt.</p>																																				
... bei Tages- und Nachtpflege?	<p>Für Tages- und Nachtpflege können die gleichen Beträge wie die bei den Pflegesachleistungen genannten gewährt werden.</p> <p>Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden. Werden Leistungen der Tages- und Nachtpflege und Pflegesachleistungen gemeinsam in Anspruch genommen, darf die Gesamtleistung 150 Prozent des bei den Pflegesachleistungen genannten Höchstbetrags nicht übersteigen.</p> <p>Werden Leistungen der Tages- und Nachtpflege und Pflegegeld gemeinsam in Anspruch genommen, mindert sich das Pflegegeld nicht, wenn für Tages- und Nachtpflege bis zu 50 Prozent des bei den Pflegesachleistungen genannten Höchstbetrags gewährt werden. Übersteigen die Leistungen für Tages- und Nachtpflege den Betrag von 50 Prozent, wird das Pflegegeld um den gleichen Prozentsatz gekürzt. Beispiel: Für einen Pflegebedürftigen in Pflegestufe II werden für Tages- und Nachtpflege 686 € in Anspruch genommen, das sind 70 Prozent des Höchstbetrags. Das Pflegegeld wird in diesem Fall um 20 Prozent gekürzt und beträgt somit 336 €.</p>																																				

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung				
... bei Kurzzeitpflege?	Pfleigestufe I bis III	Zurzeit 1.470 €	Ab 1.1.2010 1.510 €	Ab 1.1.2012 1.550 €
Voraussetzung ist, dass häusliche Pflege in einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und teilstationäre Pflege nicht ausreicht. Genannt sind die Höchstbeträge für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.				
... bei vollstationärer Pflege?	Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich			
	Pfleigestufe	Zurzeit	Ab 1.1.2010	Ab 1.1.2012
	I	1.023	1.023	1.023
	II	1.279	1.279	1.279
	III	1.470	1.510	1.550
	Härtefall	1.750	1.825	1.918
... wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht pflegen kann?	Wenn die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate häuslich gepflegt haben und wenn die Ersatzpflege durch eine pflegende Person sichergestellt ist, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, können bis zu 1.470 € pro Kalenderjahr, ab 1.1.2010 bis zu 1.510 € und ab 1.1.2012 bis zu 1.550 € geltend gemacht werden.			
... zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds?	Unabhängig von der Pflegestufe können als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederherstellen, bis zu 2.557 € gezahlt werden.			
Wo muss die zusätzliche monatliche Pauschale von 31 Euro für Pflegehilfsmittel beantragt werden?	Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung der Pflege oder der Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen oder der Ermöglichung einer selbstständigeren Lebensführung. Ihre Pflegekasse gewährt für Verbrauchsartikel, zum Beispiel Desinfektionsmittel oder Einmalhandschuhe, einen Zuschuss von bis zu 31 €. Bei technische Pflegehilfsmitteln, zum Beispiel Mobilitätshilfen oder Pflegebetten, müssen sich Pflegebedürftige ab dem 18. Lebensjahr mit 10 Prozent, höchstens jedoch mit 25 € je Hilfsmittel beteiligen. In der Regel werden solche Hilfsmittel aber leihweise zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich wegen näherer Einzelheiten an Ihre Pflegekasse.			

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind – wer muss dann zahlen?

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, müssen die Leistungen grundsätzlich aus dem Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person bestritten werden. Reicht auch das nicht aus, tritt die Sozialhilfe ein. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nahe Angehörige unterhaltspflichtig. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die für Sie zuständige Sozialbehörde bei Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis.

Steuerermäßigungen für Pflege und Betreuung

<p>... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einem Minijob einstellt?</p>	<p>Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20% der gesamten Aufwendungen (Arbeitsentgelt plus pauschale Abgaben und Beiträge), höchstens jedoch um 510 Euro im Jahr. Als Nachweis beim Finanzamt genügt die von der Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung.</p>
<p>... wenn der Haushalt selbst eine Pflegekraft mit einer normalen sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigung einstellt?</p>	<p>Die Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro im Jahr.</p> <p>Zu den begünstigten Aufwendungen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Beschäftigung einer Pflegekraft: der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt sowie die Sozialversicherungsbeiträge, die Steuern (Lohn- und Kirchensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag), die Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung und die Unfallversicherungsbeiträge.
<p>... wenn der Haushalt eine Dienstleistungsagentur oder einen Pflegedienst beauftragt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Beauftragung einer Dienstleistungsagentur oder eines Pflegedienstes: die gesondert in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten. <p>Die Aufwendungen und die unbare Zahlung sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen. Für bar bezahlte Aufwendungen wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p> <p>Die Pflege kann auch im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgen. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung werden dabei angerechnet. Wird der Pflegepauschbetrag (siehe unten) in Anspruch genommen, wird für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung gewährt.</p>
<p>... bei Pflege hilfloser Personen?</p>	<p>Für die häusliche Pflege einer hilflosen Person kann der steuermindernde Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Hilflos in diesem Sinne ist eine Person mit dem Merkzeichen „H“ im Ausweis nach SGB IX bzw. dem Bescheid des Versorgungsamtes oder einer Einstufung in die Pflegestufe III. Leistungen aus der Pflegeversicherung sind dabei anzurechnen. Wird der Pflegepauschbetrag in Anspruch genommen, kann für dieselben Pflegeleistungen nicht zusätzlich eine Steuerermäßigung gewährt werden.</p>

Weitere Informationen

Bei Fragen

zu Ihrer persönlichen Situation ...

wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse, an eine örtliche Seniorenberatungsstelle, oder an die bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Altenhilfefachberatungsstellen. Die Kontaktdaten können Sie unter der Adresse

http://www.sozialministerium-bw.de/de/Ansprechpartner_vor_Ort/157838.html

erfahren.

zur Steuerermäßigung ...

können Sie Informationen dem Aktuellen Tipp des Finanzministeriums "Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen" entnehmen (www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de -> Publikationen -> Aktuelle Steuertipps).

zum Pflegepauschbetrag ...

finden Sie Informationen in der Broschüre des Finanzministeriums "Steuertipps für Menschen mit Behinderung" (www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de -> Publikationen -> Steuerratgeber).